

Nestelbach, am 17.12.2015

GZ: 852/20151217

Bezug:

Betreff: **Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz  
Neufassung und Harmonisierung**

## **Kundmachung**

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2015 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i. d. F. BGBl. I 100/2003, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 156/2004, die Abfuhrordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.*
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Nestelbach bei Graz anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Nestelbach bei Graz eine Abfallabfuhr eingerichtet.*
- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.*
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Nestelbach bei Graz im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.*

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
  - 1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder***

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
  2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
  3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
  4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
  5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

### **§ 3**

#### **Abfuhrbereich**

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Nestelbach bei Graz

### **§ 4**

#### **Anschlusspflicht**

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Nestelbach bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

## **§ 5**

### **Sammlung und Abfuhr**

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzubringen bzw. im Rahmen einer mobilen Sammlung auf von der Gemeinde bekannt zu gebenden Sammelstellen gem. § 8 Abs. 6 dieser Verordnung abzugeben. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Rahmen einer mobilen Sammlung der Gemeinde Nestelbach bei Graz abzugeben.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten

- bei der Problemstoffsammelstelle beim Bauhof in Nestelbach bei Graz,
- oder der Problemstoffsammelstelle beim Bauhof in Langegg
- oder der Problemstoffsammelstelle beim Bauhof in Edelsgrub, abzugeben.

## **§ 6**

### **Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)**

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern.

#### Anmerkung zu Abs. 1:

Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so können die Kosten dieses Schadens beim Verursacher eingefordert werden.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von:

Müllcontainer mit dem Fassungsvermögen von	60 Liter
Müllcontainer mit dem Fassungsvermögen von	80 Liter
Müllcontainer mit dem Fassungsvermögen von	120 Liter
Müllcontainer mit dem Fassungsvermögen von	240 Liter
Müllcontainer mit dem Fassungsvermögen von	1.100 Liter

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 60 L-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf

- 60 Liter bei Liegenschaften mit einer Person,
  - 80 Liter bei Liegenschaften mit zwei und drei Personen sowie bei Liegenschaften von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
  - 120 Liter bei Liegenschaften mit vier bis sechs Personen,
  - 240 Liter bei Liegenschaften mit mehr als sieben Personen nicht unterschreiten.
- Ab 13 Personen je Liegenschaft darf ein Behältervolumen von 30 Liter je Person nicht unterschritten werden

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird oder mehrere Nutzungseinheiten beinhaltet, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen ist gemäß Abs. 3 festzusetzen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Nestelbach bei Graz von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

## § 7

### **Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Papier)**

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von

1. 240 Liter oder 1.100 Liter für Papier

(2) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 240 L-Behälter für die Sammlung und Abfuhr des Siedlungsabfalles Papier zu verwenden. Das Behältervolumen darf 240 Liter je Liegenschaft nicht unterschreiten.

(3) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden, bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird oder mehrere Nutzungseinheiten beinhaltet, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen ist gemäß Abs. 2 festzusetzen.. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

## § 8

### **Durchführung der Abfallabfuhr**

(1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

(2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (nur Altpapier) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.

(3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt.

(4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Papier) wird alle 8 Wochen durchgeführt.

(5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird alle zwei Wochen durchgeführt.

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und der übrigen, getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle erfolgt 6 mal jährlich für das Gebiet der Gemeinde Nestelbach bei Graz im Rahmen einer mobilen Sammlung auf von der Gemeinde bekannt zu gebenden Sammelstellen. Die jeweiligen genauen Abfuhrtermine und Abfuhrstandorte sind dem Abfuhrkalender gem. Absatz 1 zu entnehmen und ergehen auch rechtzeitig mittels amtlicher Mitteilung an alle Anschlusspflichtigen.

(7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- und Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

## § 9

### **Straßenkehrrecht**

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

## § 10

### **Behandlungsanlagen**

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH, 8492 Halbenrain 147  
A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg  
GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten  
W. Hamburger AG, Aspangerstrasse 252, 2823 Pitten  
Fa. Homogen, Bickdorfstr. 6, 7201 Neudörfel  
Kohl GmbH & Co KG, Altenmarkt bei Fürstenfeld 151, 8280 Fürstenfeld  
Hörzer Eisen & Metalle GmbH, Eicherweg 3, 8321 Sankt Margarethen an der Raab  
Lafarge Perlmooser GmbH, Gumpendorferstraße 19-21, 1061 Wien  
Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten  
Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz  
Thermo Team, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen

## **§ 11**

### **Eigentumsübergang**

- (1) *Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung über.*
- (2) *Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.*
- (3) *Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.*
- (4) *Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.*

## **§ 12**

### **Duldungsverpflichtungen**

- (1) *Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Nestelbach bei Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und sind diesen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).*
- (2) *Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde Nestelbach bei Graz und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.*

## **§ 13**

### **Grundzüge der Gebührengestaltung**

- (1) *Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und -behandlung hebt die Gemeinde Nestelbach bei Graz an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.*
- (2) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.*

- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

#### **§ 14**

##### **Gebühren und Kostenersätze**

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

#### **§ 15**

##### **Grundgebühr**

- (1) In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen, die Altstoffabfuhr und die Sperrmüllabfuhr entstandenen Kosten hineingerechnet.
- (2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind. Die Zurechnung der Personenzahl erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei jede Person einem EGW entspricht.

Die Grundgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 27,70.

- (3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (4) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Liegenschaften bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:
1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsausmaßäquivalente Berechnung), 2 Vollbeschäftigte = 1 EGW
  2. Gastgewerbebetrieb, unabhängig v. Betriebsart, 10 Sitzplätze = 1 EGW
  3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 10 Sitzplätze = 1 EGW
  4. Beherbergungsbetrieb, 8 Betten = 1 EGW
  5. Versammlungsstätte, Saal, 30 Sitzplätze = 1 EGW
  6. Kindergarten, Schule, 10 Kinder = 1 EGW
  7. Verein mit Vereinsheim, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW
  8. Feuerwehrhaus, 30 aktive Mitglieder = 1 EGW
  9. Pflegeheim, je Bewohner = 1 EGW
  10. Friedhof, je 80 Gräber = 1 EGW

Sich in der Berechnung ergebende Kommastellen werden kaufmännisch gerundet.

Ergibt sich aus der Berechnung nach Ziffer 1-10 nach der kaufmännischen Rundung nicht mindestens 1 EGW, wird 1 EGW zur Verrechnung gebracht.

- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen in Benutzung gehen. Der Gebührenanspruch je Person bzw. EGW endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird bzw. in dem die räumlichen Voraussetzungen wegfallen.

## § 16 Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen. Die variablen Gebühren betragen daher:

a) für die gemischten, nicht sperrigen Siedlungsabfälle (Restmüll) je nach Gefäßgröße pro Jahr:

• 60 L Abfallbehälter	€ 44,30
• 80 L Abfallbehälter	€ 49,80
• 120 L Abfallbehälter	€ 66,50
• 240 L Abfallbehälter	€ 110,80
• 1100 L Abfallbehälter	€ 553,90

Im Bedarfsfall können 60 L Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll bei der Gemeinde zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 5,50

c) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) je nach Gefäßgröße pro Entleerung

• 120 L Container	€ 7,20
• 240 L Container	€ 14,40

d) Gesonderter Kostenersatz für zusätzliche Leistungen für verwertbare Siedlungsabfälle

Für Altpapier, wenn in Summe das Behältervolumen von

- 240 L bei Liegenschaften bis zu 4 Personen,
- 480 L bei Liegenschaften bis zu 8 Personen,
- 720 L bei Liegenschaften bis zu 12 Personen,
- 960 L bei Liegenschaften bis zu 16 Personen,
- 1100 L bei Liegenschaften bis zu 18 Personen,
- 1340 L bei Liegenschaften bis zu 22 Personen,
- 1580 L bei Liegenschaften bis zu 26 Personen,
- 1820 L bei Liegenschaften bis zu 30 Personen,
- 2060 L bei Liegenschaften bis zu 34 Personen,
- 2200 L bei Liegenschaften bis zu 36 Personen,

überschritten wird pro Jahr:

• 240 L Container	€ 44,30
• 1100 L Container	€ 221,50

Über 36 Personen je Liegenschaft ist dann eine zusätzliche Leistung gegeben, wenn in Summe das Behältervolumen je Liegenschaft und Person, multipliziert mit 60, überschritten wird.



(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des bereitgestellten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, wobei die Änderung mit Beginn des nächsten Quartals wirksam wird.

(3) Der Stichtag für die Ermittlung des Behältervolumens ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem der Abfallsammelbehälter bereitgestellt wird bzw. endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem die Anschlussverpflichtung nicht mehr gegeben ist.

#### **§ 17**

##### **Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Häckseidienst oder Christbaumabholaktionen) wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Gemeinde Nestelbach bei Graz zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

#### **§ 18**

##### **Mehrwertsteuer**

Bei allen in dieser Verordnung angeführten Gebührensätzen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits eingerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

#### **§ 19**

##### **Vorschreibung, Stichtag und Indexsteigerung**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Stichtage für die Berechnung der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. eines Kalendervierteljahres.

(2) Der Gebührensatz für die Grundgebühr und für die variable Gebühr ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums. Der geänderte Gebührensatz ist auf volle zehn Cent auf oder abzurunden (Beträge unter fünf Cent sind abzurunden und Beträge ab fünf Cent sind aufzurunden).

#### **§ 20**

##### **Veränderungsanzeige**

Treten in Bezug auf §15 nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

#### **§ 21**

##### **Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

#### **§ 22**

### **Inkrafttreten**

*Diese Abfallabfuhrordnung der Gemeinde Nestelbach bei Graz tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Abfallabfuhrordnungen der ehemaligen Gemeinden Nestelbach bei Graz, Langegg bei Graz und Edelsgrub, jeweils vom 11.12.2014, außer Kraft.*

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:



(Ing. Klaus Steinberger)



Amtstafel: kundgemacht am: 17.12.2015

Abgenommen am: 02.01.2016

Zusätzliche Kundmachung unter [www.nestelbach-graz.gv.at](http://www.nestelbach-graz.gv.at)